

# Revidiertes Erbrecht

Mehr Flexibilität bei der Nachlassplanung

---

## Haben Sie bereits Regelungen im Zusammenhang mit Ihrem Nachlass getroffen? Entsprechen diese auch unter dem revidierten Erbrecht noch Ihren Vorstellungen?

**Das bestehende Erbrecht wurde angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Das neue Recht gibt Ihnen die Möglichkeit, mittels letztwilliger Verfügung über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei zu verfügen.**

### Die wichtigsten Gesetzesänderungen und Präzisierungen in Kürze:

- ▶ Der Pflichtteil der Eltern wird abgeschafft (bisher 1/2 des gesetzlichen Erbteils).
- ▶ Der Pflichtteil der Nachkommen von bisher 3/4 wird auf 1/2 des gesetzlichen Erbteils reduziert.
- ▶ Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung ein, beträgt die frei verfügbare Quote neben dieser Nutzniessung neu 1/2 des Nachlasses statt wie bisher nur 1/4.
- ▶ Ehegatten haben die Möglichkeit, durch Testament oder Erbvertrag den Ehepartner während eines Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehren oder für den Fall einer Trennung von mindestens 2 Jahren vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. In einem solchen Fall kann der ausgeschlossene Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.
- ▶ Besteht ein Erbvertrag, unterliegt der Erblasser neu einem Schenkungsverbot mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken. Soll der Erblasser Schenkungen zu Lebzeiten tätigen dürfen, muss dies explizit im Erbvertrag vereinbart werden.
- ▶ Vorsorgeguthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass und können von den Begünstigten, unabhängig von der Vorsorgeform (Bank oder Versicherung), direkt von der Vorsorgeeinrichtung herausverlangt werden. Sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

Unverändert bleibt, dass ein Konkubinatspartner (nicht eingetragene Partnerschaft) weiterhin weder ein gesetzliches Erbrecht noch einen gesetzlichen Rentenanspruch hat. Entsprechend muss ein Erblasser selbst erb- und/oder versicherungsrechtliche Regelungen treffen, um seinen Konkubinatspartner zu begünstigen.

### Was bedeutet dies konkret

Der Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann, entspricht neu in jedem Fall mindestens der Hälfte. Dies kann insbesondere bei einem Familienunternehmen, bei Konkubinatspaaren, Patchworkfamilien oder bei sich im Nachlass befindenden Liegenschaften, welche nicht aufgeteilt werden können, die Regelung für den Todesfall erleichtern.

### Ihr Handlungsbedarf

Es lohnt sich, die Revision des Erbrechts als Anlass zu nutzen, um sich mit der Nachlassregelung zu befassen und bereits bestehende Nachlassdokumente im Lichte des neuen Rechts und unter Berücksichtigung allfälliger Veränderungen der Lebensverhältnisse zu überprüfen.

Erfahrungsgemäss nimmt eine seriöse Nachlassplanung einige Zeit in Anspruch. Wir empfehlen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung verbleibende Zeit zu nutzen und sich zeitnah mit dem Thema zu befassen.

### Unsere Unterstützung

Wir sind ein Team von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei BDO, das im Bereich Nachlassplanung/Nachlassregelung spezialisiert ist. Gemeinsam mit unseren Unternehmensberatern, Steuer- und Liegenschaftsexperten sowie dank des internationalen Netzwerkes von BDO, können wir Ihnen eine umfassende Beratung aus einer Hand bieten.

## Unsere Dienstleistungen im Bereich Nachlassplanung/Nachlassregelung

- ▶ Erarbeiten einer umfassenden Nachlassplanung (Testament, Erbvertrag, Ehe- und Erbvertrag, Schenkungsvertrag, Aktionärbindungsvertrag, Umstrukturierungen bei Unternehmen, Prüfung der Altersvorsorge)
- ▶ Überprüfen der bestehenden letztwilligen Verfügungen/Erbverträge aufgrund des neuen Erbrechts
- ▶ Bewertung von Unternehmen und Liegenschaften
- ▶ Prüfung der Steuerfolgen der Nachlassplanung (ev. Steuerruling)
- ▶ Abklärungen und Vorkehrungen im Ausland bei internationalen Konstellationen
- ▶ Unterstützung bei den Gesprächen mit Ihren Familienangehörigen

## Das über 100-jährige Erbrecht wurde angepasst

Das revidierte Erbrecht tritt per **1. Januar 2023** in Kraft. Das neue Erbrecht **verringert die Pflichtteile**. Dies bedeutet, dass mittels letztwilliger Verfügung über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügt werden kann.

**Wichtig:** In einem Erbfall ist jenes Recht massgebend, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft ist, unabhängig davon, wann ein Testament errichtet oder ein Erbvertrag erstellt wurde.

Falls bereits Nachlassdokumente (Erbvertrag, Testament) bestehen, **empfiehlt es sich zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Regelungen auch unter revidiertem Recht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entsprechen** oder allenfalls ein Anpassungsbedarf besteht.

Sofern die gesetzliche Erbfolge Ihren Verhältnissen nicht gerecht wird, können Sie durch Testament oder Erbvertrag Anpassungen vorsehen.

## Kontaktieren Sie unsere Expertinnen und Experten:



### Regula Bergsma

- Dr. iur.
- Rechtsanwältin
- Leiterin Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

regula.bergsma@bdo.ch  
Tel. 041 368 12 91



### Flandrina Helbling-Martin

- lic. iur.
- Rechtsanwältin
- Mediatorin UMCH
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

flandrina.helbling@bdo.ch  
Tel. 062 834 92 67



### Joshua Imhof

- M.A. HSG in Law and Economics
- Rechtsanwalt und Notar
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

joshua.imhof@bdo.ch  
Tel. 041 368 12 35



### Barbara Messmer del Tufo

- lic. iur.
- Rechtsanwältin
- LL.M.
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

barbara.messmerdeltufo@bdo.ch  
Tel. 044 444 37 77

## BDO AG

Aarau	062 834 91 91
Affoltern am Albis	043 322 77 55
Altdorf	041 874 70 70
Baden-Dättwil	056 483 02 45
Basel	061 317 37 77
Bern	031 327 17 17
Biel	032 346 22 22
Burgdorf	034 421 88 11
Chur	081 403 48 48
Delémont	032 421 06 66
Frauenfeld	052 728 35 00
Fribourg	026 435 33 33
Genf	022 322 24 24
Glarus	055 645 29 30
Grenchen	032 654 96 96
Herisau	071 353 35 33
Lachen	055 451 52 30

Langenthal	062 919 01 70
Laufen	061 766 90 60
Lausanne	021 310 23 23
Liestal	061 927 87 00
Lugano	091 913 32 00
Luzern	041 368 12 12
Olten	062 387 95 25
Sarnen	041 666 27 77
Schaffhausen	052 633 03 03
Sion	027 324 70 70
Solothurn	032 624 62 46
St. Gallen	071 228 62 00
Stans	041 618 05 50
Sursee	041 925 55 55
Wetzikon	044 931 35 85
Zug	041 757 50 00
Zürich	044 444 35 55